



AMTSBLATT

für die Gemeinde Niedergörsdorf

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES BÜRGERMEISTERS**Haushaltssatzung der Gemeinde Niedergörsdorf für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.03.2012, Beschluss Nr. GVS 17/03/12, folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

- | | |
|---|-----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| ordentlichen Erträge auf | 9.029.300 Euro |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 10.259.000 Euro |
| außerordentlichen Erträge auf | 180.000 Euro |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| Einzahlungen auf | 8.622.700 Euro |
| Auszahlungen auf | 8.575.200 Euro |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

- | | |
|--|----------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 7.269.700 Euro |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 7.269.100 Euro |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 1.353.000 Euro |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 1.118.800 Euro |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 0 Euro |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 187.300 Euro |
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0 Euro |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven | 0 Euro |

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 264 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 374 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v. H. |

§ 4

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 30.000 Euro festge-

setzt.

- Die Wertgrenze, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 Euro und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 Euro

festgesetzt.

Niedergörsdorf, den 29.03.2011



Rauhut
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung 2012 mit der Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde Niedergörsdorf für den Zeitraum 2012 – 2015 wurde mit Bescheid des Landrates des Landkreises Teltow-Fläming als allgemeine untere Landesbehörde vom 21.06.2012 unter Aktenzeichen 153103.18.1./12 genehmigt.



Rauhut
Bürgermeister

Die Haushaltssatzung mit den Anlagen und das Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Niedergörsdorf für den Zeitraum 2012 – 2015 liegen während der Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf in der Kämmererei, Zimmer 9, zur Einsichtnahme durch Jedermann öffentlich aus.

Bekanntmachungsanordnung

Die Haushaltssatzung 2012 der Gemeinde Niedergörsdorf und das Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Niedergörsdorf für den Zeitraum 2012 – 2015 werden hiermit im Amtsblatt Nr. 09/2012 vom 03.08.2012 bekannt gemacht.



Rauhut
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER BEHÖRDEN**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt**

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt
Ferdinand-von-Schill-Straße 24
06844 Dessau-Roßlau
Verfahrens-Nr.: 611/2-02-JE0022 Dessau-Roßlau, 13.07.2012

**- Öffentliche Bekanntmachung -
SCHLUSSFESTSTELLUNG**

Im **Bodenordnungsverfahren Zusammenführung Mügeln, Bachstraße 2**, wird hiermit gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanspassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. § 149 Flurbereinigungsgesetz die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

- Die Ausführung des Bodenordnungsverfahrens nach dem Bodenordnungsplan ist bewirkt.

2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Das Bodenordnungsverfahren ist nach Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung beendet.

Gründe:

Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens durch Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Bodenordnungsplan ist in allen Teilen ausgeführt.

Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Bodenordnungsverfahren Beteiligten übergegangen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtigt bzw. die entsprechenden Unterlagen an die dafür zuständige Behörde abgegeben worden.

Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten gegeben sind, die im Bodenordnungsverfahren hätten geregelt werden müssen, war dieses durch Schlussfeststellung abzuschließen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Ferdinand-von-Schill-Straße 24 in 06844 Dessau-Roßlau erhoben werden.

Im Auftrag

Domke

-Dienstsiegel-

Impressum:

Das Amtsblatt erscheint monatlich am 1. Freitag. Es ist in der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf während der Sprechzeiten erhältlich.

Herausgeber: Gemeinde Niedergörsdorf, Der Bürgermeister, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf, Telefon: 033741/697-0, Fax: 033741/72215, www.niedergoersdorf.de, E-Mail: hauptamt@niedergoersdorf.de

Verlag: WERBEAGENTUR & VERLAG März

Charlottenfelder Straße 1, 14913 Wahlsdorf, Telefon: 033745 - 50 407, Fax: 50 812

Verantwortliche Redakteure für den amtlichen Teil:

Andrea Schütze/Kerstin Marg, Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf

Auflage: 150 Exemplare

Redaktionsschluss: Dienstag, eine Woche vor Erscheinen

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Einzelexemplare sind außerhalb des Verbreitungsgebietes zum Preis von 0,40 Euro pro Exemplar zzgl. Versandkosten über den Verlag zu beziehen. Anzeigeninhalt ohne Gewähr. Für Anzeigen, Veröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zurzeit gültige Anzeigenpreisliste des Verlages, die in den Geschäftsräumen der Werbeagentur ausliegt. **Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen.**

